

Satzung

des Turn- und Sportvereins Haltern am See von 1882 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der im Jahre 1882 in Haltern gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Haltern von 1882 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Haltern am See; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied verschiedener Landesfachverbände im Landessportbund.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung des Leistungs- und Breitensports im Fußballspielen, Tennis, Tischtennis und weitere Sportarten
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Verpflichtung von Übungsleitern und entsprechende Ausbildung
 - Durchführung von Sportveranstaltungen aller Art
 - Unterhalt, Errichtung und Ausbau von Sportanlagen
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

- (4) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. In Einzelfällen kann mit Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleiter hiervon abgewichen werden. Die Entscheidung obliegt dem Gesamtvorstand.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. bzw. 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).
- (3) Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden: Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten
- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

- (4) Bei Zahlungsrückstand von mehr als einem viertel Jahresbeitrag erlischt die Mitgliedschaft auch ohne Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse von Vereinsorganen verstoßen, können vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis bzw. Abmahnung
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (2) Aufnahmebeiträge einzelner Abteilungen und Sonderabteilungsbeiträge können im Bedarfsfall vom Gesamtvorstand unter Zustimmung des entsprechenden Abteilungsleiters bzw. der Abteilungsleiterin festgesetzt werden.

- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann in dringenden Fällen und zur Sicherung des Sportbetriebes (z. B. Liquiditätsproblemen des Vereins) außerordentliche Beiträge beschließen. Diese können maximal 20 % des jeweiligen aktuellen Jahresbeitrages betragen. Gleichzeitig obliegt es dem geschäftsführenden Vorstand, Änderungen der jeweiligen Einzelbudgets der Abteilungen aus aus den selbigen Gründen vorzunehmen.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Vereinsjugendleiters bzw. der Vereinsjugendleiterin steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendetem 14. bis zum vollendetem 21. Lebensjahr an zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im zweiten Kalenderhalbjahr jeden Jahres statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 10 Tagen einzuberufen, wenn es
 - der Gesamtvorstand beantragt, oder
 - mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen. Hierbei ist eine Liste mit Namen, Anschrift sowie Unterschrift der entsprechenden Mitglieder einzureichen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstandes
 - Berichte der Abteilungsleiter
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, sowie diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden sowie weitere Ehrenmitglieder des Vorstandes wählen, die Stimmrecht im Gesamtvorstand haben. Hierfür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (9) Anträge können gestellt werden:
- von den Mitgliedern
 - vom Gesamtvorstand
 - vom geschäftsführenden Vorstand
 - von den Abteilungsleitern
- (10) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen obliegen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Gesamtvorstandes aus und stellt den Verein in der Öffentlichkeit dar.

Der Vorstand kann entsprechend seinem Aufwand eine angemessene Vergütung erhalten.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Vertreter des 1. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassierer

Es sind mindestens 2 Positionen mit Vertretern aus verschiedenen Abteilungen zu besetzen.

- (2) Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert den Verein nach außen. Das Vorstandshandeln hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er kann den 1. Vorsitzenden und ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zusammen mit seiner Vertretung ermächtigen.
- (4) Im Innenverhältnis des Vereins geht die Vertretungsmacht bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auf die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der Reihenfolge von § 9 Abs. 1 über.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist darüber hinaus für Aufgaben zuständig, die wegen der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er verpflichtet die Trainer und Übungsleiter, wobei der jeweilige Abteilungsleiter Stimmrecht hat. Bei Stimmgleichheit anlässlich der Trainer- und Übungsleiterverpflichtung gibt die Stimme des jeweiligen Abteilungsleiters den Ausschlag. Die wirtschaftliche Situation des Vereins ist zu berücksichtigen.
- (6) Vom geschäftsführenden Vorstand wird die Arbeit der Abteilungsvorstände koordiniert und kontrolliert. Bei groben Verstößen gegen diese Satzung oder Beschlüssen von Vereinsorganen kann er die Abteilungsvorstände oder einzelne ihrer Mitglieder durch einstimmigen Beschluss seiner satzungsmäßigen Mitglieder von ihren Aufgaben entpflichten. In diesem Fall hat er gleichzeitig ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen. Die Bescheide über diese Beschlüsse sind den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Ausnahme besteht nur bei der Trainer- und Übungsleiterverpflichtung gem. § 9 Abs. 5.
- (8) Der 1. Vorsitzende kann im Einzelfall über Ausgaben bis zu 250 € allein entscheiden. Ausgaben über 250 € bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Hierüber hat eine Information des Gesamtvorstandes zu erfolgen. Entsprechende Belege sind dem Gesamtvorstand unverzüglich einzureichen.
- (9) Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

- (10) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind in den Versammlungen aller Abteilungen stimmberechtigt.

§ 10 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsleitern
- (2) Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, 2 Vorstandsmitglieder oder 1 Abteilungsleiter es beantragen, mindestens aber in jedem Kalendervierteljahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitglieder- oder Abteilungsversammlung zu berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:
- die Behandlung von Anregungen der Abteilungen
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung – soweit zuständig
 - die Billigung von Ausgaben ab 2.500 €- außer bei Verpflichtungen nach § 9 Abs.6
 - Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Mitwirkung bei der Festlegung der Jahresbudgets der einzelnen Abteilungen
- (5) Die Festlegung des Budgets der einzelnen Abteilungen erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit Mehrheit der Stimmen des Gesamtvorstandes. Änderungen des Vorschlags des geschäftsführenden Vorstandes über die Festlegung der Einzel-Budgets können mit Mehrheit der Stimmen des Gesamtvorstandes im Rahmen des Gesamt-Budgets erfolgen, oder durch einen vom Gesamtvorstand eingebrachten Gegenvorschlag, der ebenfalls mit Mehrheit beschlossen werden muss.

§ 11 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, den Geschäftsführer, der gleichzeitig Stellvertreter des Abteilungsleiters ist, dem Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen sind, geleitet. Versammlungen der Abteilungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich nach Beendigung der Meisterschaftssaison einberufen. Der geschäftsführende Vorstand kann darüber hinaus außerordentliche Abteilungsleiterversammlungen einberufen, wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder beantragen.
- (3) Abteilungsleiter, Geschäftsführer, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 dieser Satzung entsprechend. Der geschäftsführende Vorstand ist gleichzeitig zu informieren.

- (4) Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Ihnen obliegt die Bewirtschaftung des jeweiligen Budgets. Eine Überschreitung des Budgets ist auszuschließen. Mindestens eine schriftliche Einnahmen – und Ausgabennachweisung ist zu erstellen.
- (5) Die jährliche Kassenprüfung wird durch den Geschäftsführer des geschäftsführenden Vorstandes durchgeführt. Vom geschäftsführenden Vorstand kann hierfür auch der Kassenprüfer beauftragt werden.
- (6) Die Budgetmittel der Abteilungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke – bezogen auf die Abteilung – verwendet werden. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4.
- (7) Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hier für den Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich.
- (8) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erwerben. Das Vermögen der Abteilungen bleibt Vermögen des Gesamtvereins.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Abteilungsvorstände und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Beim Kassenprüfer ist nur eine Wiederwahl möglich.

§ 14

Kassenprüfungen

Die Kasse des Vereins wird mindestens einmal jährlich durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz Ortsverband Haltern der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.12.2009 beschlossen. Sie tritt am 15.12.2009 in Kraft.